Einführung in das Zivilrecht II Vorlesung am 21.05.2008

Das Rücktrittsrecht III

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783

Einführung in das Zivilrecht II (12)

Die Rücktrittsautomatik nach § 326 Abs. 1 BGB

- Voraussetzungen:
 - Gegenseitiger Vertrag.
 - Ausfall einer im Synallagma stehenden Leistung nach § 275 Abs. 1 -3.
- Rechtsfolge:
 - Wegfall der Gegenleistungspflicht.
 - Evtl. Rückabwicklung nach §§ 346 ff. BGB → Rücktrittsautomatik.

Einführung in das Zivilrecht II (12) Beispiel

K kauft von V ein Auto und bezahlt sofort. Vor Übergabe wird das Auto zerstört.

Pflicht zur Lieferung Rückzahlungspflicht BGB: entfällt nach § 275 nach § 346 Abs. 1 Abs. 1 BGB.

Bei Rücktritt:

BGB.

Nach § 326 Abs. 1

Rückzahlungspflicht aus §§ 326 Abs.4, 346 Abs. 1 BGB.

- \Rightarrow Die Pflicht zur Leistung des Autos wird nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- → Ein Rücktritt könnte nur noch die Pflicht zur Zahlung beseitigen oder einen Rückgewähranspruch nach § 346 Abs. 1 BGB erzeugen.
- → Eben dies geschieht durch § 326 Abs. 1 BGB automatisch.

of, Dr. Th. Rüfner

Einführung in das Zivilrecht II (12)

Exkurs: Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit

- Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB) 0 Naturwissenschaftliche Unmöglichkeit.
 - Objektiv: Niemand kann die Leistung erbringen
 - Subjektiv: Der Schuldner kann die Leistung nicht erbringen.
 - Rechtsfolge: Anspruch von Rechts wegen ausgeschlossen.
- Unzumutbarkeit (§ 275 Abs. 2 BGB): Grobes Missverhältnis zwischen Aufwand und

 - Wenn der Preis des Leistungsgegenstandes steigt, steigen Aufwand und Gläubigerinteresse!
 - Rechtsfolge: Einrede.
- Unzumutbarkeit aus persönlichen Gründen (§ 275 Abs. 3 BGB).
 - Rechtsfolge: Einrede

Dr. Th. Rüfner

Einführung in das Zivilrecht II (12)

Fall

V verkauft sein Auto für den angemessenen Preis von € 10.000,-. Kurz nach Abschluss des Vertrages wird das Fahrzeug in Murmansk wieder aufgefunden. Die Rückführungskosten nach Deutschland betragen € 12.000,-. Kann K von V die Lieferung des Autos verlangen?

of. Dr. Th. Rüfner

Einführung in das Zivilrecht II (12)

Lösung

- Anspruch aus § 433 Abs. 1 BGB
 - Vertragsschluss? +
 - Einrede des V aus § 275 Abs. 2 BGB
 - H.M.: Einrede wird nur in krassen Ausnahmefällen gewährt ("wirtschaftliche Unmöglichkeit").
 - Aber: Ein wirtschaftlich denkender Mensch würde den Wagen nicht zurückführen.

Einführung in das Zivilrecht II (12)

Die Abwägung nach § 275 Abs. 2 BGB

- Inhalt des Schuldverhältnisses
 - Insbesondere: Übernahme des Beschaffungsrisikos beim Gattungskauf.
- Treu und Glauben
- Vertretenmüssen
 - Schuldner darf sich nicht selbst die Einrede schaffen, indem er sich die Leistung erschwert.

rof Dr Th Rüfner

Einführung in das Zivilrecht II Vorlesung am 27.05.2008

Das Rücktrittsrecht IV

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783